



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Memmingen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Memmingen, Vereinsregisternummer VR 162 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Bienenzucht und Bienenhaltung zu verbreiten und zu fördern und damit zur Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen beizutragen.

Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht und Bienenhaltung, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Verbesserung der Bienenweide.
3. Bekämpfung der Bienenkrankheiten.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab Erlangung der Volljährigkeit.

Der Aufnahmeantrag ist beim Bienenzuchtverein Memmingen e.V. unter Benutzung des jeweilig gültigen Beitrittsformulars zu stellen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder haben sich für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) einzusetzen und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Austritt: Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
4. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung der Jahresplanung, Erstellung des Jahresberichts, Protokolle, Kassenführung.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand darf über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht. Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben sich durch die Berufung von Beisitzern zu erweitern.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers hat der Versammlungsleiter einen Protokollführer aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, der an der Stelle des verhinderten Schriftführers das Protokoll erstellt und mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Kassenberichts.
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer.
6. Behandlung der eingereichten Anträge.
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
8. Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6, 4.).
9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Dieser Beschluss ist nur dann wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und für die Auflösung 80 % der Stimmen abgegeben werden.

§ 12 Bestimmungen über das Vereinsvermögen

Die Verwendung des Vermögens bzw. die Bestimmung der Liquidatoren ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Das Stimmenverhältnis ist nach § 11 maßgebend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Unterallgäu.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages ins Vereinsregister ihre Wirksamkeit.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 19.03.1950 und die Ergänzung vom 23.10.1977 ihre Wirksamkeit.